

leitung und der Gewerkschaftsleitung der Baustelle. Die Auszahlung der Prämien hat auch dann zu erfolgen, wenn die finanzielle Erfüllung des jeweiligen Objektes nicht erreicht wurde.

- 3.4 Die festgesetzten Prämienbeträge sind bei Abrechnung von Bauabschnitten bzw. des Objektes oder vollkommen abgeschlossener großer Bauabschnitte sowie bei der Jahresabschlußabrechnung innerhalb eines Monats nach erfolgter Abrechnung an die Prämienberechtigten auszuzahlen oder mit ihrer Zu-

Stimmung auf das Persönliche Konto gutzuschreiben.

- 8.5 Für das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Resten des Grund- und Hilfsmaterials, die noch für andere Leistungen verwendbar sind (z. B. Betonstahl, Ziegelbruch, Kehrment und -kalk, Holzabfälle, zerbrochene Bauelemente), sind den Beschäftigten, die das Nutzmateriale der Wiederverwendung zuführen, Prämien bis zu 15 % des verbleibenden Wertes des Nutzmateriale zu zahlen. Wird dieses Material im Baubetrieb wieder verwendet, so ist es «zum Nachweis des Materialverbrauches nach MVN in der Kartei als Materialeingang zu erfassen.

- 8.6 Für bauseitig gewonnenes Material* sind den Beschäftigten, die die Verwendung des gewonnenen Materials veranlassen, Prämien in Höhe bis zu 20 % des Gewinnbetrages aus dem Absatz bzw. der Verwendung zu zahlen. Zum Nachweis des Materialverbrauches nach MVN sind die gewonnenen Materialien in der Kartei als Materialeingang zu erfassen und mit dem Auftraggeber zu verrechnen/*

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1961

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Ko sei
Staatssekretär

* Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Aufbau vom 1. Februar 1957 Nr. 3 S. 3

Anordnung Nr. 6*:

über verfahrensrechtliche und bautechnische Bestimmungen im Bauwesen. — Deutsche Bauordnung (DBO) —

Vom 15. Mai 1961

Zur Änderung der Deutschen Bauordnung (DBO) vom 2. Oktober 1958 (Sonderdruck Nr. 287 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 22 der DBO erhält folgende Fassung:

„(1) Bauantragspflichtig ist, unbeschadet der Zustimmung durch andere staatliche Organe, die Errichtung oder bauliche Veränderung von

1. **Вашиверкеп** mit mehr als 25 m² Grundfläche und einer Traufhöhe über 3 m, ausgenommen Wochenendhäuser und Bootshäuser, die industriell vorgefertigt sind, sowie Einzelgaragen;

* Anordnung Nr. 5 (GBl. II S. 104)

2. Ingenieur-, Industrie-, Betriebs- und gewerblichen Bauten, Verkehrs- und Versorgungsanlagen und Ställen (mit Ausnahme der im § 23 genannten Baummaßnahmen).

Das sind z. B.:

- a) Garagen, mit Ausnahme von Einzelgaragen, für Kraftfahrzeuge und Unterstellräume für nichtmotorisierte Großfahrzeuge, Tankanlagen und Tankstellen;
- б) Fundamente und Stützkonstruktionen für Betriebseinrichtungen;
- в) Tribünen, Sprungschanzen und Schwimmbecken einschließlich Sprungtürme und bauliche Anlagen auf Bade-, Spiel- und Zeltplätzen;
- г) bauliche Anlagen für Personen- und Lastenaufzüge;
- e) wasserbauliche Anlagen; •
- f) Wasserversorgungsanlagen zur Gewinnung, Förderung, Sammlung, Verteilung und Speicherung von Frischwasser und von Entwässerungsanlagen, Aborten, Kläranlagen, Dung- und Jauchegruben und Anlagen zur Abwasserbeseitigung, mit Ausnahme von standardisierten Kleinkläranlagen;
- г) Gasometer, Lagerhäuser und Silos;
- h) Gewächshäuser über 200 m² Grundfläche und über 4 m Höhe;
- i) Verkehrs- und Versorgungsanlagen.

(2) Ein Bauantrag ist gleichfalls erforderlich für die

1. Herstellung, Erneuerung oder Veränderung tragender oder brandschutztechnisch bedingter Bauteile bei bestehenden antragspflichtigen Bauwerken;
2. Neueindeckung von Dächern, wenn die neue Dachdeckungsart eine größere Belastung der tragenden Konstruktion mit sich bringt;
3. Wiederherstellungsarbeiten und Veränderungen an Fassaden von Bauwerken, die unter Denkmalschutz stehen;
4. Veränderung der Benutzungsart baulicher Anlagen, sofern mit der neuen Zweckbestimmung besondere bauaufsichtliche Bestimmungen verbunden sind;
5. Aufstellung von Baugerüsten, die von der Regelausführung abweichen/*

§ 2

X

Der § 23 der DBO erhält folgende Fassung:

„Bauanzeigepflichtig sind:

1. Bauwerke zwischen 5 und 25 m² Grundfläche und bis zu einer Traufhöhe von 3 m;
2. die Aufstellung von industriell vorgefertigten Wochenend- und Bootshäusern ohne Größenbegrenzung und Einzelgaragen;
3. Gewächshäuser von 25 bis 200 m² Grundfläche, wenn sie nicht höher als 4 m sind;
4. Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen und geschlossene Einfriedungen (z. B. Mauern, Bretterzäune usw.) an allen Grundstücksgrenzen;
5. standardisierte Kleinkläranlagen;
6. die Veränderung von Fassaden (z. B. Fenster- und Türöffnungen, Dachaufbauten usw.) bei bauantragspflichtigen Bauwerken;